

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierretterhilfe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch die Unterstützung bedürftiger Personen und Institutionen, die sich um die Rettung, Unterbringung, medizinische Betreuung und Pflege von Tieren in Not kümmern und selbst in finanzielle Not geraten sind. Es geht um private Tierfreunde, Tierauffangstationen, Gnadenhöfe, in Not geratene Tierheime und dgl. Der Verein versucht durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und breite Kommunikation Geld- und Futterspenden einzuwerben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sind Mitglieder in Ausübung einer ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgabe finanziellen Belastungen ausgesetzt, kann ihnen der entstandene Aufwand gegen Nachweis erstattet werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat. Die Gründe für den Ausschluss sind

dem Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Beitrag monatlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Es wird keine Aufnahmegebühr gefordert.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Bis zu zwei Beisitzern können in den Vorstand dazu gewählt werden.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes wird keine Vergütung gezahlt.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung der Jahresberichte
  - die Aufnahme neuer Mitglieder

## § 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
  - Änderungen der Satzung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - Auflösung des Vereins

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

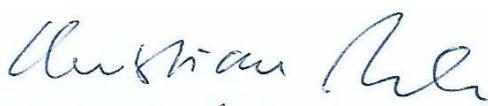
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von seinem Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat der Mehrheit der Stimmen erreichen, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreichen mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen eine dreiviertel Mehrheit, der Beschluss über eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins eine Zustimmung von 90% der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### § 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Erfurt e.V. ( Steuernummer 151/142/15411), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Erfurt, den 15.10.2023

  
H. B. Blüthner  
G.-D. Blüthner

  
C. Bent-Jitter  
Christen-Sozial  
Klausur